

Die Sporteln und Verläge werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1869 eingezogen. Sie fließen zur Kasse derjenigen Behörde (Gemeindevorstand, Bezirksausschuß, Ministerium), für deren Amtshandlungen sie liquidirt sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dillenstein, am 27. October 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

4) Gesetz vom 4. December 1870, betreffend die Hilfsvollstreckung im Wechselproceß.

Wir Heinrich derierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses, vom Zeitpunkte der Publikation desselben an, sowie eines gerichtlichen Vergleichs oder einer gerichtlichen Unterwerfung unter die Klagbitte, vom Zeitpunkte der Verlautbarung dieser Akte an, ist im Wechselproceß der Kläger zu dem Antrag auf sofortige Hilfsvollstreckung berechtigt.

In dem Antrag ist das Hilfsobject bestimmt zu bezeichnen und gelten im Uebrigen im Betreff des Inhalts dieses Antrags die Bestimmungen in §. 1 des Gesetzes vom 31. December 1835.

§. 2.

Der Richter hat nach Eingang dieses Antrags das darin berechnete Liquidum Amtswegen festzusetzen und sodann wegen Vollstreckung der Hilfe - sofort, ohne Einräumung einer Zahlungsfrist oder Anberaumung eines Berechnungstermins, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 4 ff. des angeführten Gesetzes weiter zu verfahren.

§. 3.

Die Einwendung eines Rechtsmittels Seitens des Beklagten hat im Wechselproceß keine Suspensivkraft.